

**Stellungnahme
des Deutschen Hochschulverbandes (DHV)
– Landesverband Niedersachsen –
zu dem Anhörungsentwurf eines
Gesetzes zur Stärkung der Beteiligungsstruktur innerhalb der Hochschulen
(Stand April 2015)**

I. Zusammenfassende Beurteilung des Entwurfs

Der Gesetzentwurf ist in einigen Teilen als positiv zu bewerten, so etwa mit Blick auf die Stärkung der studentischen Mitwirkungsmöglichkeiten. In anderen Teilen sind die Novellierungsvorschläge dagegen nicht hinnehmbar, etwa in Bezug auf die Abschaffung der universitären Abschlüsse des Magisters und des Diploms.

Die Novellierungsvorschläge zur Hochschulorganisationstruktur in der Hochschulmedizin und zu den Kompetenzen des Senats sind ebenfalls nicht uneingeschränkt gelungen. Auch wenn der Entwurf sich bemüht, den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gerecht zu werden, ist zu bedauern, dass die Reform insgesamt halbherzig und inkonsequent ausfällt. Zum einen werden die Regelungen zur Hochschulmedizin den verfassungsrechtlichen Anforderungen aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG, wie sie das Bundesverfassungsgericht formuliert hat, nicht im vollen Umfang gerecht. Zum anderen sind auch jenseits der Hochschulmedizin die verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Hochschulorganisation, namentlich bezogen auf die Kompetenzen des Senats, umzusetzen, was allerdings nicht in ausreichender Form geschehen ist.

II. Im Einzelnen

1. Zu Art. 1 Nr. 1 (§ 3 Abs. 1 NHG-E):

Der Deutsche Hochschulverband – Landesverband Niedersachsen begrüßt die Ergänzung des **§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 NHG-E** um die Berücksichtigung auch der besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit pflegebedürftigen Angehörigen. Diese Ergänzung greift die Realitäten der Lebensumstände von Studierenden – insbesondere mit Blick auf die demographische Entwicklung in Deutschland – in sachgerechter Weise auf.

Positiv zu bewerten ist auch die Ergänzung des **§ 3 Abs. 2 NHG-E** um Satz 4, wonach die Hochschulen den berechtigten Interessen ihres Personals an guten Beschäftigungsverhältnissen angemessen Rechnung tragen. Insbesondere begrüßt der Deutsche Hochschulverband – Landesverband Niedersachsen, dass der Gesetzentwurf von einer verbindlichen Festschreibung von Mindestlaufzeiten befristeter Verträge absieht. Bezüglich des in der Gesetzesbegründung enthaltenen Hinweises, dass die Konkretisierung dieser Rahmenvorgabe durch Zielvereinbarungen zwischen den Hochschulen und dem Fachministerium erfolgen soll, ist anzunehmen, dass der Eigenverantwortung der Hochschulen auch hier ausreichend Raum zu lassen ist.

2. Zu Art. 1 Nr. 4 (§ 7 Abs. 4 S. 1 i.V.m. § 9 Abs. 3 S. 3 und § 9 a Abs. 3 S. 2 NHG-E)

Es wird begrüßt, dass der Gesetzgeber endlich der mehrfach seitens des Deutschen Hochschulverbands angeregten Aufnahme einer gesetzlichen Ermächtigung zur Abnahme von eidesstattlichen Versicherungen im Rahmen von Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsverfahren gefolgt ist. In Niedersachsen besteht bisher keine Möglichkeit, eidesstattliche Versicherungen z.B. hinsichtlich der eigenständigen Erstellung der Dissertation oder der Inanspruchnahme einer kommerziellen Hilfe bzw. Promotionsvermittlung abzunehmen. Andere Bundesländer wie z.B. Nordrhein-Westfalen haben diesen Weg zur Bekämpfung schon beschritten. Gerade vor dem Hintergrund der insbesondere in Niedersachsen öffentlich gewordenen Machenschaften im Prüfungs- und Promotionswesen erscheint die Befugnis gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG-E (i.V.m. § 9 Abs. 3 S. 3 und § 9 a Abs. 3 S. 2 NHG-E) zwingend angezeigt.

3. Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 8 Abs. 1 NHG-E)

Scharf zu kritisieren ist die Regelung des **§ 8 Abs. 1 S. 1 und S. 2 NHG-E**, wonach die Errichtung von Studiengängen ausschließlich als Bachelor- und Masterstudiengänge zementiert wird. Der Deutsche Hochschulverband kann angesichts der Schwierigkeiten, die mit der Errichtung dieser Studiengänge einhergegangen sind, und der nach wie vor ungelösten vielen offenen Fragen in diesem Zusammenhang nicht nachvollziehen, dass erprobte Abschlüsse wie das Diplom und der Magister keinerlei Be-

reichtigung im Hochschulbereich mehr haben sollen. Dies ist insbesondere in den ingenieurwissenschaftlichen und rechtswissenschaftlichen Studiengängen nicht tolerierbar.

Dass die Titel Bachelor und Master bewusst „ohne Angabe der Fachrichtung“ vergeben werden sollen (vgl. die Änderung des § 8 Abs. 1 S. 3 NHG), stellt einen Verlust an Vielfalt, Transparenz und „Firmenwahrheit“ dar. Die Regelung bleibt selbst hinter dem – offenbar als Vorbild im Hintergrund stehenden – angelsächsischen System zurück, das nach wie vor etwa den LL.M. (Magister Legum, Master of Laws) ver- und also die Fachrichtung angibt. Wenn der Gesetzentwurf ohnehin eine Ausnahme für die Norddeutsche Hochschule für Rechtspflege vorsieht (§ 58 Abs. 1 Satz 3 NHG-E), die auch weiterhin Diplomgrade vergeben dürfen soll, dann ist es zweckmäßig, diese Ausnahme auf alle juristischen Diplome auszudehnen. Dass das rechtswissenschaftliche Studium an der Universität schlechter behandelt wird als das rechtskundliche Studium an der Fachhochschule, ist nicht einzusehen.

Der Deutsche Hochschulverband – Landesverband Niedersachsen plädiert daher für die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Fassung des § 8 Abs. S. 1 und S. 2 NHG.

4. Zu Art. 1 Nr. 6 (§ 9 NHG-E)

Im Hinblick auf die Abschaffung des Diplom- und Magisterabschlusses als Zugangsvoraussetzung zur Promotion gilt das soeben unter 3. zu Nr. 5 Gesagte entsprechend. Auch hier spricht sich der Deutsche Hochschulverband – Landesverband Niedersachsen für die Beibehaltung der gegenwärtigen Fassung des **§ 9 Abs. 1 S. und Abs. 2 S. 1 NHG** aus.

Es ist ferner nach wie vor inakzeptabel, dass nach **§ 9 Abs. 2 S. 2 NHG** Bachelorabsolventen die Gelegenheit zur Promotion eröffnet wird. Der überwiegend nach sechs Semestern abgelegte Bachelor befähigt selbst besonders geeignete Bachelorabsolventen nicht annähernd zu wissenschaftlicher Arbeit auf Promotionsniveau, sondern ist nur ein erster berufsqualifizierender Abschluss. Eine wissenschaftliche Vertiefung bleibt dem Masterstudiengang vorbehalten. § 9 Abs. 2 Satz 2 NHG ist ersatzlos zu streichen.

Demgegenüber wird die Einrichtung einer eigenen Promovierendenvertretung durch **§ 9 Abs. 4 NHG-E** begrüßt. Die Regelung, dass nicht von Gesetzes wegen, sondern durch die Hochschule bestimmte Anwesenheits- und Beratungsrechte der Promovierendenvertretung im Senat und Fakultätsrat vorgesehen können, achtet die Autonomie der Hochschulen und ist daher sachgerecht. Allerdings sollte der Hochschule überlassen bleiben, ob sie diese Regelungen in der Grund- oder in einer spezielleren sachnäheren Ordnung trifft. Außerdem sollte **§ 9 Abs. 4 S. 4 NHG-E** klarstellen, dass sich das Teilnahme- und Beratungsrecht auf Aspekte beschränkt, die sich unmittelbar auf die Belange der Promovierenden beziehen.

5. Zu Art. 1 Nr. 9 (§ 16 a NHG-E)

Die Einführung einer Studierendeninitiative ist grundsätzlich begrüßenswert. Die Regelung, wonach die Ausgestaltung näherer Einzelheiten der Hochschule überlassen bleibt, achtet die Autonomie der Hochschulen und ist daher sachgerecht. Allerdings sollte der Hochschule überlassen bleiben, ob sie diese Regelungen in der Grund- oder in einer spezielleren sachnäheren Ordnung trifft. Außerdem sollte § 16 a S. 1 NHG-E klarstellen, dass die Studierendeninitiative sich auf Aspekte beschränkt, die sich unmittelbar auf die Belange der Studierenden beziehen. Für § 16 Satz 1 oder 2 NHG-E („bestimmte Angelegenheit“) empfiehlt sich die Klarstellung, dass der Antrag eine genaue Umschreibung des Gegenstands enthalten muss, mit dem sich das betreffende Hochschulorgan befassen soll. Schließlich wäre die Klarstellung von Vorteil, dass die gem. § 16a Satz 4 NHG-E ohnehin nur „grundsätzlich“ angeordnete Hochschulöffentlichkeit nicht solche Beratungsgegenstände erfasst, die von Rechts wegen vertraulich und damit gerade unter Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit zu treffen sind.

6. Zu Art. 1 Nr. 11 (§ 26 NHG-E)

Dass die Zugangsberechtigung zu Masterstudiengängen künftig keine „besondere Eignung“ mehr voraussetzt (§ 18 Abs. 8 Satz 1 NHG-E), sondern „grundsätzlich jede Absolventin und jeder Absolvent eines fachlich einschlägigen Bachelorstudiums zum Studium in einem sich anschließenden konsekutiven Masterstudiengang berechtigt“ sein soll, ist aus dem Gedanken heraus, ohnehin vorhandene Ressourcen nicht brach liegen zu lassen, verständlich. Zugleich ist der Verzicht auf besondere Eignung leistungsfeindlich, weil es die Universitäten zwingt, auch solche Bachelorabsolventen zum Masterstudiengang zuzulassen, die die Ansprüche der Universität verfehlen. Der Entwurf behindert die Universitäten in ihrem Bemühen, Masterstudiengänge über ihre Qualität bekannt zu machen, weil die Zahl der Studienanfänger wegen der fixen Grundkosten eines Studiengangs nicht beliebig verringert werden kann.

7. Zu Art. 1 Nr. 11 (§ 26 NHG-E)

Als außerordentlich positiv bewertet der Deutsche Hochschulverband – Landesverband Niedersachsen die Streichung des **§ 26 Abs. 1 Nr. 5 NHG**. Bereits die Einführung dieses Ausnahmetatbestandes wurde seitens des Landesverbands moniert. Die Regelung ist für wirklich exzellente Persönlichkeiten überflüssig, da diese eine Konkurrenz nicht zu befürchten brauchen; auch können solche Persönlichkeiten schon heute in einem Berufungsverfahren selbst dann berücksichtigt werden, wenn sie sich

nicht explizit beworben haben. Wie will im Übrigen ein im einschlägigen Fach nicht notwendig ausgewiesenes Präsidium entscheiden, wer in besonderer Weise qualifiziert ist, zumal eine Kontrolle durch Fakultät und Senat nicht vorgesehen ist?

Ebenfalls zu begrüßen ist die Neuregelung in **§ 26 Abs. 7 S. 3 NHG-E**. Die Praxis hat gezeigt, dass die zwingende Beihilfeberechtigung von Verwalterinnen und Verwaltern einer Professur problematisch sein kann. Betroffen sind insbesondere Personen, die gesetzlich pflichtversichert sind und wegen der obligatorischen Beihilfeberechtigung aus der Pflichtversicherung ausscheiden. Zwar können diese Personen freiwillig in der gesetzlichen Versicherung verbleiben, jedoch steht ihnen kein Zuschuss zu den Versicherungsbeiträgen seitens des Dienstgebers zu. Diese missliche Lage wird durch das neue Wahlrecht hinsichtlich der Beihilfeberechtigung entschärft.

Die ohnehin anstehende Novellierung des NHG bietet die Gelegenheit, § 26 Abs. 2 S. 3 NHG zu korrigieren. Nach dieser Vorschrift ist in Berufungskommissionen die „Mitwirkung externer Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ zu gewährleisten. Dieser Wortlaut wird im Fachministerium so interpretiert, dass mindestens zwei Externe mitwirken müssen. Diese Rechtsauffassung führt zu Problemen bei der Gewinnung Externer und stößt bei diesen auch zunehmend auf Unverständnis. Zugleich sinkt das Gewicht der Internen, also der Mitglieder der eigenen Fakultät. § 26 Abs. 2 Satz 3 NHG sollte daher wie folgt formuliert werden:

„Die Mitwirkung einer externen Hochschullehrerin oder eines externen Hochschullehrers ist zu gewährleisten.“

Äußerst bedauerlich ist, dass die geplante Novellierung des NHG ebenfalls die – auch in rechtlicher Hinsicht verfehlt – Regelung des **§ 26 Abs. 3 NHG** im Gesetz belässt. Einer Fakultät bei einer grundlegenden Neuausrichtung die Verantwortung für das Berufungsverfahren gänzlich zu entziehen, ist gerade vor dem Hintergrund des Art. 5 Abs. 3 GG höchst problematisch, auch wenn die Verfassung den Fakultäten kein Selbstergänzungsrecht im Sinne eines reinen Kooptationsrechts zugesteht. Sehr wohl gewährleistet die Wissenschaftsfreiheit aber das grundsätzliche Recht der Fakultät auf maßgebliche Beteiligung an der Aufstellung eines fachlich fundierten Berufungsvorschlags und, damit verbunden, die grundsätzliche Beachtung dieses Berufungsvorschlags durch die für die Berufung zuständige Stelle. Von diesem Recht lässt § 26 Abs. 3 NHG nichts übrig.

8. Zu Art. 1 Nr. 12 (§ 27 NHG-E)

Der Deutsche Hochschulverband – Landesverband Niedersachsen begrüßt die ersatzlose Streichung des bisher geltenden **§ 27 Abs. 8 NHG**. Wie bereits bei der Einführung dieser Norm kritisiert, verkennt die derzeitige Regelung die besonderen Erfordernisse, die mit einem Professorentitel verbunden sind.

Der Titel „Professor“ ist ein akademischer Titel, der folglich nur an Personen vergeben werden kann, welche die besonderen Einstellungsvoraussetzungen des § 25 NHG erfüllen oder in besonderer Weise wissenschaftlich ausgewiesen sind (§§ 35 f. NHG). Im Übrigen ist die Einbindung in eine Hochschule unerlässlich. Die Vergabe eines Professorentitels ehrenhalber an Personen, die in keiner Weise akademisch, d.h. in Forschung und Lehre qualifiziert und eingebunden sind, ist der herausragenden Bedeutung dieser Bezeichnung abträglich und marginalisiert diese. Ferner sei schließlich darauf hingewiesen, dass aus den Erfahrungen mit den Titeln „Honorarprofessor“ und „apl. Professor“ davon auszugehen ist, dass auch die Professoren ehrenhalber den Zusatz „ehrenhalber“ ebenso unverzüglich ablegen wie die frisch bestellten Honorar- und außerplanmäßige Professoren die Zusätze „Honorar“ und „apl.“.

Sehr kritisch sieht der Deutsche Hochschulverband – Landesverband Niedersachsen die Tatsache, dass auch **§ 27 Abs. 6 Satz 1, 2 NHG** unverändert fortgelten soll. Nach dieser Vorschrift können Ausstattungszusagen mit der Verpflichtung verbunden werden, dass Professoren für eine angemessene Zeit an der Hochschule verbleiben und die Mittel im Fall ihres vorzeitigen Weggangs wegen einer Fortberufung zu erstatten haben. Diese Möglichkeit erscheint nicht sachdienlich: Die zugesagten Ausstattungsmittel stehen dem Professor nicht losgelöst vom Amt zur privaten Verwendung zur Verfügung, sondern sind eine Investition in die Universität, in Forschung und Lehre, in Wissenschaft. Kommt es zu einer Fortberufung, hat der Professor die zugesagten Ausstattungsmittel gerade in diesem Sinn verwendet und damit sichtlich zur Profilierung der Heimatuniversität beigetragen. In der Berufungsverhandlungspraxis der niedersächsischen Hochschulen wird von der Rückzahlungsklausel des § 27 Abs. 6 Satz 2 NHG deshalb ohnehin kein Gebrauch gemacht. § 27 Abs. 6 NHG ist daher insgesamt, jedenfalls aber mit Blick auf die Rückzahlungsklausel ersatzlos zu streichen.

9. Zu Art. 1 Nr. 13 (§ 37 Abs. 4 NHG-E) und Nr. 14 (§ 39 Abs. 2 NHG-E)

Die durch die Neufassung vorgeschriebene Bestellung eines hauptberuflichen Vizepräsidenten für die Personal- und Finanzverwaltung wird begrüßt. Auf diese Weise wird die Professionalisierung der Hochschulleitung gerade in diesem wichtigen Bereich fortentwickelt.

Es ist als positiv zu bewerten, dass die Bestellung eines weiteren hauptberuflichen Vizepräsidenten für Studium, Lehre und studentische Belange demgegenüber der Selbstverwaltungskompetenz der Hochschulen überantwortet wird, indem dessen Bestellung durch die jeweilige Hochschule vorgesehen werden kann.

Dass der Vizepräsident für Studium, Lehre und studentische Belange nur im Einvernehmen mit den studentischen Mitgliedern des Senats ernannt werden kann (§ 39 Abs. 2 Satz 5 NHG-E), widerspricht allerdings dem Geist des zu Grunde liegenden Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts: Danach

sollten die Rechte des Senats und der dort vertretenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gerade gestärkt und nicht geschwächt werden. Das vorgesehene Einvernehmensefordernis wird dazu führen, dass es sich der Senat besonders gut überlegen muss, ob er es sich erlauben kann, in der Grundordnung das Amt eines hauptberuflichen Vizepräsidenten für Studium, Lehre und studentische Belange zu schaffen (§§ 37 Abs. 4 Satz 2 NHG-E).

Dass der – neben dem hauptberuflich tätigen Vizepräsidenten für Personal- und Finanzverwaltung – zweite hauptberuflich tätige Vizepräsident zwingend „für Studium, Lehre und studentische Belange“ zuständig ist, erscheint vor dem Hintergrund des Ziels, die Beteiligungskultur zu stärken, halbherzig. Der Deutsche Hochschulverband – Landesverband Niedersachsen würde es begrüßen, falls die Universitäten selbst bestimmen könnten, welche Zuständigkeiten der zweite hauptberuflich tätige Vizepräsident wahrnimmt.

Aus demselben Grund erscheint es geboten, dass auch die aufgaben- und leistungsorientierte Mittelbemessung und der Wirtschaftsplan nur im Einvernehmen mit dem Senat beschlossen werden. Dagegen fallen beide Beschlüsse auch nach der Novellierung weiterhin in die Alleinkompetenz des Präsidiums (gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 NHG). Mit Blick auf die Mittelbemessung muss das Präsidium dem Senat vor der Entscheidung nicht einmal Gelegenheit zur Stellungnahme geben (vgl. § 41 Abs. 3 Satz 2 Alt. 1 NHG). Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts enthält auch für die Mittelvergabe und den Wirtschaftsplan Hinweise, die eine Stärkung des Senats nahelegen (vgl. Rn. 70, 73, 77).

Dass die Findungskommission, die im Fall einer Neubesetzung des Präsidentenamts gem. § 38 Abs. 2 Satz 2 NHG einzurichten ist, nach wie vor ohne Hochschullehrermehrheit möglich ist, erscheint unvereinbar mit den Mitwirkungsbefugnissen, die die Hochschullehrer an wissenschaftsrelevanten Entscheidungen haben müssen (vgl. Rn. 45, 84).

10. Zu Art. 1 Nr. 15 (§ 40 NHG-E)

Die Neuregelung des § 40 NHG-E wird begrüßt. Das Gewicht des Senats wird dadurch gestärkt. Insbesondere ist es in Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluss vom 24. Juni 2014 (Az. 1 BvR 3217/07) zwingend geboten, dem Senat die Letztentscheidungskompetenz bei der Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums einzuräumen. Mit der Regelung, dass dann, wenn zwischen dem Senat und dem Hochschulrat kein Einvernehmen über den Abwahlvorschlag des Senats hergestellt werden kann, ausschließlich das Votum des Senats entscheidet, wird diesem verfassungsrechtlichen Erfordernis hinreichend Rechnung getragen.

11. Zu Art. 1 Nr. 16 (§ 41 Abs. 2 S. 1 NHG-E)

In den letzten größeren Novellierungen des niedersächsischen Hochschulgesetzes wurden die Kompetenzen des Senats entscheidend beschnitten. Im Ergebnis beschließt der Senat – im Einvernehmen mit dem Präsidium – heute nur noch über die Entwicklungsplanung und den Gleichstellungsplan sowie über diejenigen Ordnungen der Hochschule, die nicht nach Maßgabe des NHG oder der Grundordnung in die Kompetenz der Fakultät oder eines anderen Hochschulorgans überstellt sind.

Nach Auffassung des Deutschen Hochschulverbandes kommt dem Senat jedoch die Rechtstellung als zentrales Beschlussorgan der Universität in allen über die Zuständigkeit der Fakultäten hinausreichenden oder das Gesamtinteresse der Universität berührenden Angelegenheiten zu.

Daher erscheint es als unerlässlich, dass der Senat nicht nur über die Entwicklungsplanung Beschluss fasst, sondern zumindest auch über die Zielvereinbarungen beschließt, die gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 1 NHG seitens des Präsidiums mit dem Fachministerium abgeschlossen werden. Das Instrument der Zielvereinbarung ist das zentrale Mittel der Feinsteuerung innerhalb der Hochschule. Sie kann, da es letztlich um die Zu- und Verteilung von Ressourcen sowie um sonstige, den Wissenschaftsbetrieb prägende Steuerungsmaßnahmen geht, gezielt auf die Freiheit von Forschung und Lehre Einfluss nehmen. Zielvereinbarungen sind damit im höchsten Maße wissenschaftsrelevant (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. Juni 2014, 1 BvR 3217/07 Rn. 58, 68). Um die Beteiligungskultur innerhalb der Hochschulen auf alle im Senat vertretenen Gruppen zu stärken, plädiert der Deutsche Hochschulverband – Landesverband Niedersachsen dringend dafür, auch für den Abschluss einer Zielvereinbarung entgegen § 41 Abs. 3 Satz 2 Alt. 2 NHG nicht nur eine Stellungnahme, sondern das Einvernehmen des Senats vorauszusetzen. Die in § 41 Abs. 2 S. 1 NHG-E getroffene Regelung, die lediglich darauf hinweist, dass die Entwicklungsplanung „die Grundlage für die Zielvereinbarung ist“, reicht nicht aus.

12. Zu Art. 1 Nr. 20 (§ 52 Abs. 3 S. 6 NHG-E)

Nicht nachvollziehbar ist die Aufweichung der gegenwärtigen Rechtslage dahingehend, dass die Mitglieder des Präsidiums nur noch „in der Regel“ an den Sitzungen des Hochschulrates beratend teilnehmen. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll die Neufassung des § 52 Abs. 3 S. 6 NHG-E der Stärkung der Einflussnahmemöglichkeiten auf die Entscheidungen des Hochschulrates dienen. Dies ist mit der Aufhebung der verpflichtenden Teilnahme des Präsidiums und der Statuierung einer bloßen Regelanwesenheit gerade nicht mehr der Fall.

Demgegenüber wird begrüßt, dass nunmehr auch ein Vertreter der Studierendenschaft und ein Mitglied der Personalvertretung an den Sitzungen des Hochschulrates teilnehmen können. In Bezug auf die nur regelhafte Teilnahmemöglichkeit gilt das oben Gesagte entsprechend.

13. Zu Art. 1 Nr. 24 (§ 60 Abs. 3 S. 3 NHG-E)

Die zwingende Rückbindung der Beschlüsse des Stiftungsrates über Maßnahmen der Rechtsaufsicht und der Überwachung des Präsidiums an die Zustimmung des fachministeriellen Stiftungsratsmitglieds ist sachgerecht.

14. Zu Art. 1 Nr. 27 (§ 63 a Abs. 3 NHG-E)

Der Deutsche Hochschulverband – Landesverband Niedersachsen begrüßt die Einfügung von § 63 a Abs. 3 NHG-E. Niedersachsen führt hiermit als letztes hochschulmedizinführendes Bundesland die Verpflichtung zur Trennungsrechnung ein. Das Bundesverfassungsgericht spricht insoweit eine deutliche Sprache, als es das Fehlen haushaltsrechtlicher Regelungen, die zum Schutz der Wissenschaftsfreiheit beitragen können, in Niedersachsen de lege lata deutlich bemängelt (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24.06.2014, zitiert nach juris, dort Rn. 72, Satz 2). Um den Gefahren der internen Quersubventionierung der Krankenversorgung aus Mitteln für Forschung und Lehre zu begegnen, ist in diesem Sinne eine verbindliche Trennungsrechnung notwendig. Der Deutsche Hochschulverband – Landesverband Niedersachsen weist darauf hin, dass bereits aufgrund des europarechtlichen Beihilfeverbotes gem. Artikel 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sicherzustellen ist, dass Mittel für Forschung und Lehre nicht dazu verwandt werden dürfen, Defizite in der Krankenversorgung auszugleichen. Dies gilt unabhängig von der Frage des Organisationsmodells der jeweiligen Hochschulmedizin (Kooperationsmodell respektive Integrationsmodell wie an der MHH oder der Universitätsmedizin Göttingen). Das Grundproblem der Trennungsrechnung ist darin zu sehen, inwieweit die Kreisläufe von Forschung und Lehre sowie der Krankenversorgung in tatsächlicher Hinsicht auseinandergehalten werden können. Aufgrund der nicht hinreichenden Finanzierung der Krankenversorgung mit Blick auf die universitäre Medizin ist ein erheblicher faktischer Druck zu verzeichnen, Mittel für Forschung und Lehre der Krankenversorgung zugutekommen zu lassen, um hierdurch die finanzielle Gesamtsituation der Hochschulmedizin zu verbessern. Obwohl der gesetzgeberische Ansatz des § 63 a Abs. 3 NHG-E weitgehend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes folgt, greift er nicht weit genug. Weder § 63 a Abs. 3 NHG-E noch § 41 NHG-E oder § 63 d NHG-E enthalten Vorgaben zum Erlass und den Einzelheiten der Trennungsrechnung. Da es sich bei der Trennungsrechnung aber um eine haushaltsrechtliche Regelung handelt, die zum Schutz der Wissenschaftsfreiheit beitragen kann, bedarf es hierfür einer qualifizierten Mitwirkungsmöglichkeit des Senates als Vertretungsorgan der akademischen Selbstverwaltung. Vor diesem

Hintergrund ist nach Auffassung des Deutschen Hochschulverbandes – Landesverband Niedersachsen die Regelung des § 63 a Abs. 3 Satz 3 NHG-E wie folgt zu modifizieren:

„Zur Sicherstellung der Verwendung der Mittel für Forschung und Lehre wird eine Trennungsrechnung eingeführt. Entscheidungen über die Grundsätze der Trennungsrechnung sind bei der Medizinischen Hochschule Hannover im Einvernehmen mit dem Senat und bei der Universitätsmedizin Göttingen im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat zu treffen.“

15. Zu Art. 1 Nr. 28 (§ 63 c Abs. 1 NHG-E)

Der Gesetzentwurf überträgt die Bestellung und die Amtszeitverlängerung der Vorstandsmitglieder der Medizinischen Hochschule Hannover gem. § 63 c Abs. 1 Satz 1 NHG-E i.V.m. § 38 Abs. 2 Satz 1 NHG auf den Senat der MHH. Das Bundesverfassungsgericht hat in Leitsatz 2 seines Beschlusses vom 24. Juni 2014 festgestellt, dass je mehr, je grundlegender und je substantieller wissenschaftsrelevante und personelle sachliche Entscheidungsbefugnisse den Vertretungsorganen der akademischen Selbstverwaltung entzogen und einem Leitungsorgan zugewiesen werden, desto stärker die Mitwirkung des Vertretungsorgans an der Bestellung und Abberufung und an den Entscheidungen des Leitorgans ausgestaltet sein muss. Aufgrund der nach wie vor umfassend ausgestalteten Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes und der Vorstandsmitglieder in § 63 e NHG-E ist die Übertragung zur Kompetenz der Bestellung und Amtszeitverlängerung der Vorstandsmitglieder in § 63 c Abs. 1 NHG-E auf den Senat vor dem Postulat des Bundesverfassungsgerichts zwingend und die Neuregelung insoweit zu begrüßen.

16. Zu Art. 1 Nr. 28 (§ 63 c Abs. 2 NHG-E)

§ 63 c Abs. 2 NHG-E stellt sich hinsichtlich des geforderten Einvernehmens des Hochschulrates bei der Entlassung der Vorstandsmitglieder nach § 63 b Satz 4 Nr. 2 oder Nr. 3 NHG-E (Vorstandsmitglied für Krankenversorgung sowie Vorstandsmitglied für Wirtschaftsführung und Administration) als strukturelle Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit dar und ist insoweit zwingend zu modifizieren. Verfassungsrechtlich unbedenklich ist es, wenn der Gesetzgeber bei dem Entschluss des Senats, sich von einem Leitungsorgan zu trennen, auch die Perspektive des Hochschulrates zur Geltung kommen lässt, so lange dieser die Rechtsstellung des Senates nicht konterkarieren kann (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 24.06.2014, zitiert nach juris, dort Rn. 92 f.). Da dem Vorstandsmitglied für Wirtschaftsführung und Administration auch wissenschaftsrelevante Entscheidungsbefugnisse zustehen, ist die in § 63 c Abs. 2 NHG-E vorgesehene Notwendigkeit zur Herstellung des Einvernehmens mit dem Hochschulrat unmittelbar verbunden mit einer Entwertung der verfassungsgemäßen Rechte des Kollegialorgans Senat. Nach Auffassung des Deutschen Hochschulverbandes – Landes-

verband Niedersachsen ist aufgrund der die Hochschulmedizin prägenden Aufgabentrias von Forschung, Lehre und Krankenversorgung und der damit implizierten Wechselwirkung zwischen den Grundpfeilern der Hochschulmedizin auch eine wissenschaftsrelevante Entscheidungsbefugnis des Vorstandsmitgliedes für Krankenversorgung gegeben. § 63 c Abs. 2 NHG-E ist insoweit auch hinsichtlich der Entlassungsmodalitäten des Vorstandsmitglieds nach § 63 b Satz 4 Nr. 3 NHG nicht akzeptabel. Vor diesem Hintergrund fordert der Deutsche Hochschulverband – Landesverband Niedersachsen den Gesetzgeber dringend auf, die verfassungsrechtlich insuffiziente Regelung des § 63 c Abs. 2 NHG-E wie folgt zu revidieren:

„Für die Entlassung der Vorstandsmitglieder gilt § 40 entsprechend.“

17. Zu Art. 1 Nr. 29 (§ 63 d NHG-E)

Aufgrund der Ausführungen zu § 63 c Abs. 2 NHG-E ist § 63 d Abs. 2 NHG-E wie folgt zu ändern:

„Für die Entlassung der Vorstandsmitglieder gilt § 40 mit der Maßgabe, dass der Fakultätsrat an die Stelle des Senates tritt.“

18. Zu Art. 1 Nr. 30 (§ 63 e NHG-E)

§ 63 e NHG determiniert die Aufgabenbefugnisse des Vorstands und der Vorstandsmitglieder der MHH. Der Norm kommt damit in der Machtbalance zwischen dem Senat als höchstem Kollegialorgan der Träger der Wissenschaftsfreiheit und dem Leitungsorgan eine besondere Bedeutung zu. Der Deutsche Hochschulverband – Landesverband Niedersachsen begrüßt grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen in § 63 e NHG-E als notwendige Änderung vor dem Hintergrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts. Insbesondere die Stärkung von § 63 e Abs. 2 Nr. 3 NHG-E führt zu einer Stärkung des Senats, da dieser nunmehr die Entwicklungsplanung gem. § 41 Abs. 2 Satz 1 NHG-E beschließt. § 63 e Abs. 4 Satz 2 NHG-E erweitert die Partizipationsrechte des Kollegialorgans Senat, indem grundsätzliche Entscheidungen des für Forschung und Lehre zuständigen Vorstandsmitglieds gem. § 63 b Satz 4 Nr. 1 NHG-E an das Einvernehmen des Senats der MHH bzw. des Fakultätsrates der Universitätsmedizin Göttingen gekoppelt werden. Diese Rückkopplung mit der fachwissenschaftlichen Expertise des Senats entspricht langjährigen Forderungen des Deutschen Hochschulverbands. Sie ist uneingeschränkt zu begrüßen. Bedenken erweckt allerdings die vorgeschlagene Kompetenzzuordnung hinsichtlich des Abschlusses einer Zielvereinbarung in § 63 e Abs. 2 Nr. 4 NHG-E. Es ist daran zu erinnern, dass die Gestaltungsrechte des Senats in der Entwicklungsplanung nicht unterlaufen werden dürfen. Vor diesem Hintergrund sollte der Gesetzgeber auch den Abschluss einer Zielvereinbarung gem. § 63 e Abs. 2 Nr. 3 NHG-E in § 63 e Abs. 3 NHG-E aufnehmen. Die nach

wie vor in § 63 e Abs. 3 NHG-E vorgesehene ausschließliche Ins-Benehmen-Setzung des Vorstandes mit dem Senat hinsichtlich des Abschlusses einer Zielvereinbarung gem. § 63 e Abs. 2 Nr. 3 NHG-E sollte deshalb stärker an den Sachverstand des Senates gebunden werden. Demzufolge ist § 63 e Abs. 3 Satz 1 NHG-E wie folgt zu modifizieren:

„Entscheidungen nach Abs. 2 Nr. 2, 3, 4, 9 und 10 sind bei der Medizinischen Hochschule Hannover im Einvernehmen mit dem Senat und bei der Universitätsmedizin Göttingen im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat sowie, soweit die Krankenversorgung betroffen ist, auch im Benehmen mit der jeweiligen Klinikkonferenz zu treffen“.

Nur so ist sicherzustellen, dass die vom Senat beschlossene Entwicklungsplanung gem. § 41 Abs. 2 Satz 1 NHG-E tatsächlich als Grundlage der Zielvereinbarung fungiert.

19. Ergänzungen

Anlässlich der jetzt anstehenden NHG-Novelle sollten nach Ansicht des Deutschen Hochschulverbandes – Landesverband Niedersachsen folgende weitere Novellierungen vorgenommen werden:

- a. Die Regelverbeamtungsaltersgrenze des **§ 27 Abs. 2 S. 1 NHG** sollte – vergleichbar der saarländischen Regelung – um fünf Jahre auf die Vollendung des 55. Lebensjahres angehoben werden. Niedersachsen würde auf diese Weise im Wettbewerb um die besten Köpfe einen signifikanten Vorteil gegenüber denjenigen Bundesländern erhalten, deren Regelverbeamtungsgrenzen niedriger liegen.

Zumindest aber regt der Deutsche Hochschulverband – Landesverband Niedersachsen eine Klarstellung und Erweiterung der Ausnahmeregelung des **§ 27 Abs. 2 S. 2 NHG** an. Danach erhöht sich die Verbeamtungsaltersgrenze „um Zeiten, in denen ein minderjähriges, in der häuslichen Gemeinschaft lebendes Kind betreut worden ist, höchstens jedoch um drei Jahre“. In der Praxis ergeben sich häufig Auslegungsschwierigkeiten dahingehend, ob die Formulierung die Inanspruchnahme von Elternzeit oder Elternteilzeit voraussetzt oder ob bereits die Tatsache ausreicht, dass ein minderjähriges Kind in häuslicher Gemeinschaft mit dem Rufinhaber lebt bzw. gelebt hat und von diesem betreut wird bzw. wurde, ohne dass er hierfür Eltern(teil)zeiten beantragt hätte. Ferner berücksichtigt die Norm die Betreuungsleistungen für pflegebedürftige Angehörige nicht. Um eine Schlechterstellung von Betreuungsleistungen außerhalb von Eltern(teil)zeiten sowie für pflegebedürftige Angehörige zu verhindern, wird folgende Formulierung des § 27 Abs. 2 S. 2 NHG vorgeschlagen:

Das Höchstalter nach Satz 1 erhöht sich für Rufinhaber, die Kinder unter 18 Jahren oder nach ärztlichen Gutachten pflegebedürftige sonstige Angehörige betreut oder gepflegt haben, für jeden Betreuungs- oder Pflegefall um zwei Jahre.

- b. Die sogenannte „Erstberufungsbefristung“ gemäß **§ 28 Abs. 1 Nr. 1 NHG** ist ersatzlos zu streichen. Sie begegnet erheblichen beamtenrechtlichen Bedenken, da die Erstberufungsbefristung nichts anderes als eine Erprobung des Beamten darstellt und das Beamtenverhältnis auf Zeit folglich als Probebeamtenverhältnis ausgestaltet, ohne dass das Beamtenrecht ein Beamtenverhältnis auf Probe im Hochschulbereich überhaupt zulässt. Die Norm begegnet damit erheblichen rechtlichen Bedenken.
- c. In **§ 30 Abs. 5 NHG** sollte nach Satz 1 folgende Sätze als neuer Satz 2 und Satz 3 ergänzt werden:

Verlängerungen nach § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 5 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) bleiben hierbei außer Betracht. § 2 Abs. 3 Satz 1 WissZeitVG gilt entsprechend.

Die Praxis zeigt, dass eine erhebliche Unsicherheit bei der Auslegung des § 30 Abs. 5 NHG in dem Fall existiert, dass ein Bewerber auf eine Juniorprofessur die sechs- bzw. neunjährige Höchstvorbereitungszeit überschreitet, weil er im Rahmen der vorausgehenden Arbeitsverträge als wissenschaftliche Mitarbeiter Beurlaubungs- und Verlängerungstatbestände nach Maßgabe des WissZeitVG – z.B. infolge Elternzeiten etc. – in Anspruch genommen hat. In früheren Fassungen sah das NHG die Außerachtlassung dieser Zeiten ausdrücklich vor, indem auf die entsprechenden Regelungen des HRG verwiesen wurde. Um die nach Wegfall des HRG-Verweises aufgetretenen Rechtsunsicherheiten zu beseitigen, plädiert der DHV für die Aufnahme der oben genannten klarstellenden Regelungen durch einen entsprechenden Verweis auf das WissZeitVG.

- d. Gem. **§ 38 Abs. 2 Satz 6 NHG (i.V.m. § 39 Abs. 1 NHG)** entscheidet das Fachministerium über Bestellung des Präsidenten und der hauptberuflichen Vizepräsidenten, gem. **§ 48 Abs. 1 NHG** ernennt oder bestellt das Fachministerium auch die übrigen Mitglieder des Präsidiums. Zur Stärkung der Hochschulautonomie sollten diese Mitwirkungen des Fachministeriums jedenfalls mit Blick auf die nebenamtlichen Präsidiumsmitglieder abgeschafft werden. Andere Länder kennen ein solches Ingerenzrecht ebensowenig. Das Bundesverfassungsgericht hat ein solches Verfahren gebilligt (Rn. 83).

- e. Gem. **§ 43 Abs. 4 Satz 2 NHG** bedarf jedes Mitglieds des Dekanats der Bestätigung des Präsidiums. Diese Vorgabe sollte auf die Dekanin oder den Dekan beschränkt werden.
- f. Gem. **§ 48 Abs. 2 Satz 1 NHG** beruft das Fachministerium die Professorinnen und Professoren. Eine Übertragung ist gem. § 48 Abs. 2 Satz 4 NHG nur befristet möglich. Vorzugswürdig erscheint gerade nach guten Erfahrungen namentlich in Osnabrück, das Berufungsrecht generell den Hochschulen zu übertragen.
- g. Im Übrigen regt der Deutsche Hochschulverband die Aufnahme einer **neuen Regelung in § 27 NHG** an, die festlegt, dass Berufungsverhandlungen ausschließlich im Anschluss an die Ruferteilung erfolgen. Auf diese Weise wird der an manchen niedersächsischen Hochschulen vermehrt zu beobachtenden Führung von „Gewinnbarkeitsverhandlungen“ im Vorfeld der Ruferteilung die Grundlage entzogen. Ein entsprechender Passus könnte etwa lauten:

„Berufungsverhandlungen werden nach der Ruferteilung geführt.“

Osnabrück, den

Professor Dr. Bernd J. Hartmann, LL.M. (Virginia)
Vorsitzender des Landesverbandes Niedersachsen im DHV